

Vorstehende Ausführungsvorschriften werden mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß auf Grund von § 109 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 für den Bereich der sächsischen Heeresverwaltung die in den §§ 45, 51 bis 55 a. a. O. den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Berrichtungen denjenigen örtlichen Verwaltungsbehörden dieser Heeresverwaltung übertragen worden sind, in deren Dienstbereich sich der Unfall ereignet hat.

Dresden, den 28. März 1899.

Kriegs-Ministerium.

v. d. Planig.

Gebauer.

Nr. 22. Bekanntmachung,

die Konzessionirung der Feuerversicherungs-Genossenschaft Deutscher
Buchdrucker in Leipzig betreffend;]

vom 28. März 1899.

Das Ministerium des Innern hat der Feuerversicherungs-Genossenschaft Deutscher Buchdrucker in Leipzig auf Grund der eingereichten Unterlagen die nachgesuchte Genehmigung zum Betriebe der Feuerversicherung im Königreiche Sachsen auf Grund von § 2 a des Gesetzes vom 28. August 1876 unter Vorbehalt des Widerrufes ertheilt.

Gemäß § 2 der Ausführungsverordnung vom 20. November 1876 wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 28. März 1899.

Ministerium des Innern.

v. Meisch.

Münchener.